



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Merkblatt Garagengewerbe (Gewässer- und Umweltschutz)

Gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, GSchG) und auf Art. 17 der kantonalen Verordnung betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung, GSchVO) sowie auf Art. 10 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01, USG) werden für den Bau, gemäss Leitblatt, nachfolgende Auflagen erteilt.

Sämtliche Bedingungen in dieser Bewilligung sind bei einer Handänderung des Objektes oder eines Teils davon dem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, des Kühlwassers oder hinsichtlich des Katastrophenschutzes ins Gewicht fallend auswirken könnten, sind genehmigungspflichtig.

Rechtswirkung

Dieses Merkblatt

- erstreckt sich über die Art der Einleitung in ein Gewässer hinsichtlich der Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sowie auf Massnahmen im Hinblick auf den Katastrophenschutz.
- befasst sich mit dem Ableitungskonzept, nicht aber mit Details der Kanalisation betreffend Materialwahl der Kanalrohre, der Örtlichkeit des Zusammenschlusses mit dem öffentlichen Kanalisationsnetz usw.
- ist unpräjudizierbar für die Erteilung anderer Bewilligungen, z. B. durch den Bezirk, den Abwasserverband, das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das Amt für Feuerschutz des Bezirkes, die SUVA usw.
- kann durch uns jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn trotz Mahnung eine der Bedingungen nicht erfüllt wird oder beanstandete Mängel nicht behoben werden, ferner wenn Bestand und Betrieb der Anlagen den Schutz der öffentlichen Interessen nicht gewährleisten.

Allgemeine Bedingungen

Der Bauherr ist verpflichtet, ungeachtet der Vollständigkeit der hier behandelten Probleme hinsichtlich Erstellung, Betrieb und Unterhalt des Objektes, allen Anforderungen der Gewässerschutz- und der Umweltschutzgesetzgebung gerecht zu werden. Mit Bezug auf das vorliegende Projekt weisen wir im speziellen auf nachfolgende Punkte hin:

- Wir behalten uns vor, jederzeit kostenpflichtige Kontrollen vorzunehmen und nachträglich sich aufdrängende Massnahmen zum Schutz der Gewässer unter Kostenfolge für den jeweiligen Besitzer der Anlage zu verlangen.

- Gelangt infolge eines aussergewöhnlichen Ereignisses schädliches Abwasser zum Abfluss, so ist das Amt für Umweltschutz, Tel. Tag 071/788 93 41 / Nacht 071/788 97 00 (Kantonspolizei) unverzüglich zu benachrichtigen.
- Feste, schlammige und flüssige Rückstände, die im Betrieb anfallen, sind auf unschädliche Weise zu beseitigen. Auf keinen Fall dürfen sie im Freien, auf dem Betriebsareal abgelagert, einer Kanalisation oder einem Gewässer übergeben werden. Die Beseitigung von Rückständen, die nicht einer öffentlichen (Deponie-, Kehrrichtverbrennungs-, Zentralentgiftungs-) Anlage übergeben werden können, hat im Einvernehmen mit uns zu erfolgen.
- Mit der Lieferfirma der Abwasserbehandlungs- und Kontrollanlagen ist ein Service- und Wartungsvertrag abzuschliessen. Darin ist insbesondere die Sicherung des Unterhalts, die Ersatzteillieferung, die fachtechnische Betreuung im Bedarfsfall und speziell die nach Verordnung über Abwassereinleitungen (SR 814.225.21) verlangte Ablaufqualität zu gewährleisten. Unserem Amt ist eine Kopie des Vertrages zuzustellen.
- Hofsammler mit Schlammsack sind beim Auslauf mit einem abnehmbaren Tauchbogen auszurüsten. Sie sind periodisch auf ölhaltige Rückstände zu kontrollieren und auszuräumen. Das Abscheidegut ist gewässerschutzkonform zu beseitigen.
- Auf Plätzen, die nicht über einen Mineralölabscheider entwässern, dürfen weder Wagen gewaschen noch Reparaturen oder Zerlegearbeiten ausgeführt werden.
- Mineralölabscheider und Schlammsammler nach VSA-Richtlinien, 2. Teil Abscheideanlagen, vom September 1980, sind je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu kontrollieren, so oft als erforderlich auszuräumen und zu reinigen. Der Mineralölabscheider ist mit Betriebs- oder Frischwasser vor der Inbetriebnahme und nach jeder Entleerung aufzufüllen. Das Abscheidegut ist gewässerschutzkonform zu beseitigen. Den Vollzug dieser Anordnung überwacht der Bezirk.
- Mineralölabscheider wie z. B. Koaleszenzfilter, Spaltanlagen und dergleichen sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu unterhalten.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe sind in geeigneten Gebinden, in Räumen ohne Bodenablauf zu deponieren. Dies gilt auch für leere Behältnisse, die ehemals wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe beinhalteten.
- Der Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen darf nur im Gebäudeinnern, in Räumen ohne Bodenablauf, oder im Freien auf eigens dafür vorgesehene und von uns genehmigten, überdachten Plätzen vorgenommen werden.
- Ölhaltige Kondensate aus Kompressoren, Altöle und dergleichen dürfen nicht abgeleitet werden.
- Hydraulische Anlagen sind derart zu gestalten, dass allfällige Lecks sofort sichtbar werden und das Mineralöl in einer dichten Wanne gesammelt und gewässerschutzkonform beseitigt werden kann.
- Es muss ständig ein Vorrat an Ölbindemitteln griffbereit gelagert werden.
- Räume mit Ölfeuerungsanlagen dürfen keinen direkten Bodenablauf aufweisen. Zulässig sind etwa 10 cm über Boden reichende, verschlossene Ablaufstutzen, vgl. VSA-Richtlinien.

- Im Freien dürfen weder Chemikalien noch Materialien, Geräte, Container usw., von denen die Gefahr ausgeht, dass wassergefährdende Flüssigkeiten oder Stoffe abgeschwemmt werden könnten, gelagert werden.
- Um zu verhindern, dass im Unglücksfall wassergefährdende Flüssigkeiten ins Freie gelangen können, sind entsprechende bauliche Massnahmen zu treffen.
- Böden, Wannenausbildungen, Pumpensümpfe usw., die mit Chemikalien in Berührung kommen, sind flüssigkeitsdicht und chemikalienresistent zu beschichten.
- Jährlich zweimal (Frühling/Herbst) ist uns unaufgefordert ein Laborbefund zuzustellen, aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte nach der Verordnung über Abwassereinleitungen eingehalten sind.
- Für die Erstellung von Tankanlagen ist eine separate Bewilligung erforderlich. Gewässerschutztechnische Vorschriften für die Tankanlagen und den Umschlagplatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Im Hinblick auf den Katastrophenschutz (Art. 10 USG) müssen zu erstellende Anlagen vor Bezug der Baute erstellt bzw. Betriebsbereit sein.

Qualitätsanforderungen

- Sind mit dieser Bewilligung Direkteinleitungen von Dach-, Sicker-, Oberflächen- oder Kühlwasser und dergleichen in ein Gewässer gestattet, so wird vorausgesetzt, dass es sich um Abwässer im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über Abwassereinleitungen (SR 814.225.21) handelt. Die Grenzwerte der Kolonne II im Anhang zu dieser Verordnung dürfen nicht überschritten werden (siehe Anhang A).
- Wird in dieser Bewilligung die Einleitung von industriellem/gewerblichem Abwasser in ein Gewässer als Übergangslösung bis zum Anschluss an eine öffentliche Kläranlage gestattet, so sind zunächst die im Anhang der Verordnung über Abwassereinleitungen (SR 814.225.21) in Kolonne II angegebenen Grenzwerte einzuhalten (siehe Anhang A).
- Bezüglich der industriellen Abwässer sind bei Einleitungen in die öffentliche Kanalisation die in der Verordnung über Abwassereinleitungen (SR 814.225.21) erlassenen Grenzwerte über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer einzuhalten. Im Besonderen wird, soweit uns die Eigenschaften des Abwassers bekannt sind, auf die Grenzwerte hingewiesen, die im Anhang der Verordnung in Kolonne II aufgeführt sind (siehe Anhang A).
- Bestandteile synthetischer Waschmittel müssen biologisch abbaubar sein. (Waschmittelverordnung, SR 814.226.22). Im Besonderen wird, soweit uns die Eigenschaften des Abwassers bekannt sind, auf die Grenzwerte hingewiesen, die im Anhang der Verordnung über Abwassereinleitungen (SR 814.225.21) aufgeführt sind (siehe Anhang A).